

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Nordrhein e.V.

**Satzung**  
**des**  
**Landesverbandes Nordrhein e.V.**

in der Fassung der Beschlüsse  
der Landesverbandstagung  
vom 9. Oktober 2004

# Inhaltsverzeichnis

## Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Nordrhein e.V.

### Präambel

#### I. Name und Sitz

§ 1 – Name und Sitz

#### II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 – Zweck

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

#### III. Mitgliedschaft

§ 4 – Aufnahme

§ 5 – Ausübung der Rechte

§ 6 – Stimmrecht

§ 7 – Beitrag

§ 8 – Haftung bei eigenmächtigem Handeln

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

#### IV. Struktur

§ 10 – Gliederung des Landesverbandes

§ 11 – Bezirke und Ortsgruppen

#### V. Jugend

§ 12 – DLRG-Jugend

#### VI. Organe des Landesverbandes

##### 1. Landesverbandstagung

§ 13 – Zuständigkeit

§ 14 – Zusammensetzung

§ 15 – Stimm- und Rederecht

§ 16 – Zusammentreten

§ 17 – Einberufung

§ 18 – Anträge

##### 2. Landesverbandsrat

§ 19 – Zuständigkeit

§ 20 – Zusammensetzung

- § 21 – Stimm- und Rederecht
- § 22 – Zusammentreten
- § 23 – Einberufung
- § 24 – Anträge

### **3. Landesverbandsvorstand**

- § 25 – Aufgaben
- § 26 – Zusammensetzung
- § 27 – Vertretungsbefugnis
- § 28 – Amtszeit
- § 29 – Geschäftsverteilung und Geschäftsführender Vorstand
- § 30 – Beauftragte

### **4. Schieds- und Ehrengericht**

- § 31 – Aufgaben
- § 32 – Sanktionen

## **VII. Ausschüsse**

- § 33 – Bildung von Ausschüssen

## **VIII. Allgemeine Bestimmungen**

- § 34 – Geschäftsjahr
- § 35 – Einladungen
- § 36 – Anträge
- § 37 – Beschlussfähigkeit
- § 38 – Abstimmungen und Wahlen
- § 39 – Protokoll
- § 40 – Haupt- und Wahlamt

## **IX. Bestimmungen für Gliederungen**

### **1. Allgemein**

- § 41 – Name
- § 42 – Zweck und Mitgliedschaft

### **2. Organe der Gliederungen**

- § 43 – Allgemein

#### **a) Bezirks- und Ortsgruppentagung**

- § 44 – Zuständigkeit
- § 45 – Zusammensetzung
- § 46 – Zusammentreten
- § 47 – Stimmrecht

#### **b) Bezirksrat**

- § 48 – Zuständigkeit
- § 49 – Zusammensetzung
- § 50 – Stimmrecht

**c) Vorstand**

- § 52 – Aufgaben
- § 53 – Vorstandsämter
- § 54 – Beauftragte

**d) Schieds- und Ehrengericht**

- § 55 – Bildung des Schieds- und Ehrengerichts
- § 56 – Aufgaben und Verfahren

**X. Verhältnis Landesverband – Bezirke – Ortsgruppen**

- § 57 – Kontrollrechte
- § 58 – Eingriffsrechte
- § 59 – Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen
- § 60 – Pflichten der Gliederungen
- § 61 – Interner Geschäftsverkehr

**XI. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen**

- § 62

**XII. Veröffentlichungsorgan**

- § 63

**XIII. Schlussbestimmungen**

- § 64 – Satzungsänderungen
- § 65 – Auflösung des Landesverbandes
- § 66 – Inkrafttreten der Satzung

# **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Nordrhein e.V.**

## **Präambel**

Die DLRG ist die führende Wasserrettungsorganisation. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Nordrhein e.V. und alle ihre Gliederungen, die den Namen DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Organisation auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung in Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

## **Zur Klarstellung**

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung nur in der männlichen Form bezeichnet. Es bedeutet keineswegs eine Zurücksetzung der vielen in der DLRG tätigen Mitarbeiterinnen.

## **I. Name und Sitz**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

(1) <sup>1</sup> Der am 7. März 1925 als Landesverband Rheinland e.V. gegründete Landesverband Nordrhein e.V. ist die Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (abgekürzt: DLRG) im Landesteil Nordrhein des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.<sup>2</sup> Er nennt sich

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Nordrhein e.V.**

(2) Vereinssitz ist die Landeshauptstadt Düsseldorf.

## II. Zweck und Gemeinnützigkeit

### § 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe des Landesverbandes ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
2. Jugendarbeit,
3. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
4. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
6. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) <sup>1</sup> Der Landesverband Nordrhein e.V. ist eine selbstständige Organisation der DLRG. <sup>2</sup> Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.<sup>3</sup> Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) <sup>1</sup> Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup> Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. <sup>3</sup> Dieser darf niemandem Kosten erstatten, die seinem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) <sup>1</sup> Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. <sup>2</sup> Mitarbeiter des Landesverbandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Landesverband entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 4**

##### **Aufnahme**

(1) <sup>1</sup> Mitglieder des Landesverbandes können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup> Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzung der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 62) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. <sup>3</sup> Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft der DLRG.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die örtliche Gliederung.

#### **§ 5**

##### **Ausübung der Rechte**

(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder üben ihre Rechte in ihrer örtlichen Gliederung aus. <sup>2</sup> Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der geschuldete Beitrag mindestens für das vorangegangene Jahr gezahlt worden ist.

#### **§ 6**

##### **Stimmrecht**

<sup>1</sup> Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup> Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. <sup>3</sup> Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung.

#### **§ 7**

##### **Beitrag**

(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder haben die von ihrer örtlichen Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. <sup>2</sup> Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. <sup>3</sup> Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

#### **§ 8**

##### **Haftung bei eigenmächtigen Handlungen**

<sup>1</sup> Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG, der Landesverband und die Gliederungen nicht verpflichtet. <sup>2</sup> Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

## § 9

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) <sup>1</sup> Die Austrittserklärung eines Mitgliedes kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. <sup>2</sup> Die Erklärung muss der örtlichen Gliederung spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3) <sup>1</sup> Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. <sup>2</sup> Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. <sup>3</sup> Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

## IV. Struktur

### § 10

#### Gliederung des Landesverbandes

(1) <sup>1</sup> Der Landesverband gliedert sich in Bezirke. <sup>2</sup> Die Bezirke können sich mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes in Ortsgruppen untergliedern.

(2) <sup>1</sup> Grenzen und Namen der Gliederungen stimmen mit den Verwaltungsgrenzen innerhalb des Landesteiles Nordrhein des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen überein. <sup>2</sup> Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Landesverbandesrates möglich.

(3) <sup>1</sup> Landesverband, Bezirke und Ortsgruppen können zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. <sup>2</sup> Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden. <sup>3</sup> Für Tätigkeitszentren des Landesverbandes wird ein Leiter bestellt.

### § 11

#### Bezirke und Ortsgruppen

(1) <sup>1</sup> Bezirke können mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes, Ortsgruppen mit Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes eigene Rechtsfähigkeit aufgrund eines

entsprechenden Beschlusses einer eigens hierzu einberufenen Gründungsversammlung durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen. <sup>2</sup> Wird die Zustimmung verweigert, kann von Bezirken der Landesverbandsrat, von Ortsgruppen der Bezirksrat angerufen werden.

(2) <sup>1</sup> Die Satzungen der Bezirke müssen mit den bindenden Vorschriften in den Satzungen der DLRG und des Landesverbandes, Satzungen der Ortsgruppen mit den bindenden Vorschriften in den Satzungen ihres Bezirkes, des Landesverbandes und der DLRG in Einklang stehen. <sup>2</sup> Satzungen der Bezirke einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. <sup>3</sup> Satzungen der Ortsgruppen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes.

## **V. Jugend**

### **§ 12 DLRG-Jugend**

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Landesverband.

(2) <sup>1</sup> Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Landesverbandes. <sup>2</sup> Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Landesverbandes Nordrhein der DLRG.

(3) Aufbau und Gliederung der Jugend entsprechen denen des Landesverbandes.

(4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandsrates bedarf.

(5) <sup>1</sup> In den Jugendvorständen sind die Vorstände durch zwei ihrer Mitglieder vertreten. <sup>2</sup> In den Vorständen werden die Jugendvorstände nach §§ 26 Absatz 1 Nummer 11 und 53 Absatz 1 Nummer 7 vertreten.

## **VI. Organe des Landesverbandes**

### **1. Landesverbandstagung**

#### **§ 13 Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup> Die Landesverbandstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Landesverbandes. <sup>2</sup> Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Landesverbandes. <sup>3</sup> Insbesondere ist sie zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte der übrigen Organe sowie der Revisoren,
2. Wahlen
  - a) der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
  - c) der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts,
  - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundestagung,
  - e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,
3. Kenntnisnahme der Wahlen zum Landesjugendvorstand,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung von Beitragsanteilen, Umlagen und Fälligkeiten,
6. Genehmigung des Jahresabschlusses,
7. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
8. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
9. Satzungsänderungen.

(2) Die Landesverbandstagung ist öffentlich.

#### § 14

##### Zusammensetzung

(1) Die Landesverbandstagung setzt sich zusammen aus den

1. Delegierten der Bezirke,
2. Bezirksleitern oder jeweils einem anderen Mitglied der Bezirksvorstände,
3. Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes.

(2) <sup>1</sup> Die Bezirke entsenden je vollendete 1.000 Mitglieder einen Delegierten. <sup>2</sup> Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt nach der Mitgliederstatistik des letzten Jahres vor der Landesverbandstagung. <sup>3</sup> Stichtag ist jeweils der 31. Dezember.

(3) Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten müssen im Protokoll der letzten vor der Landesverbandstagung liegenden Bezirkstagung beziehungsweise Versammlung des Bezirksrats enthalten sein, das spätestens zu Beginn der Landesverbandstagung vorgelegt werden muss.

(4) Den Vorsitz führt in der Landesverbandstagung ein Tagungspräsidium von drei durch die Versammlung zu wählenden Mitgliedern.

#### § 15

##### Stimm- und Rederecht

(1) <sup>1</sup> Stimmberechtigt sind die Delegierten und Vorstandsvorsitzenden beziehungsweise die anstelle des Vorsitzenden entsandten Vorstandsmitglieder derjenigen Bezirke, die alle ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben,

sowie die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes. <sup>2</sup> Verpflichtungen in diesem Sinne sind:

1. fristgerechte Abgabe
  - a) des Statistischen Jahresberichts,
  - b) der Mitgliederstatistik und der Beitragsabrechnung,
  - c) des Jahresabschlusses nebst zugehörigen Anlagen,
2. Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband,
3. Erledigung von Auflagen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe verlangt worden sind.

(2) <sup>1</sup> Ist ein Bezirk seinen vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen, so entscheidet über die Stimmberechtigung nach Bericht des Landesverbandsvorstandes und Anhörung des betroffenen Bezirkes auf dessen Antrag die Landesverbandstagung. <sup>2</sup> Es findet keine Debatte statt.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(4) Bei der Landesverbandstagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts, die Revisoren und die Leiter der Tätigkeitszentren Rederecht.

#### § 16 Zusammentreten

<sup>1</sup> Die Landesverbandstagung tritt alle vier Jahre zusammen, ferner als außerordentliche Landesverbandstagung auf Beschluss des Landesverbandsrates oder des Vorstandes. <sup>2</sup> Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Landesverbandstagung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf es dazu eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Landesverbandsrates.

#### § 17 Einberufung

(1) <sup>1</sup> Zur Landesverbandstagung muss der Landesverbandspräsident mindestens zwei Monate vorher deren Mitglieder, den Vorsitzenden des Schieds- und Ehrengerichts, die Revisoren und die Leiter der Tätigkeitszentren einladen. <sup>2</sup> Die Landesverbandstagung ist mindestens vier Monate vorher anzukündigen.

(2) <sup>1</sup> Für eine außerordentliche Landesverbandstagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. <sup>2</sup> Eine vorherige Ankündigung ist nicht erforderlich.

#### § 18 Anträge

(1) Anträge zur Landesverbandstagung müssen mindestens einen Monat, zu einer außerordentlichen Landesverbandstagung mindestens eine Woche vorher

eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Landesverbandstagung,
2. der Landesverbandsrat,
3. der Landesverbandsvorstand,
4. der Landesjugendvorstand,
5. die Bezirksvorstände.

## **2. Landesverbandsrat**

### § 19

#### Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup> Der Landesverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im Landesverband wirkenden Kräfte. <sup>2</sup> Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Landesverbandstagung vorbehalten sind (§ 13 Absatz 1), sowie über die ihm vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

(2) In den Jahren, in denen die Landesverbandstagung nicht zusammentritt, ist der Landesverbandsrat außerdem zuständig für die

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren,
2. Ergänzungswahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundestagung, sofern nicht die Landesverbandstagung noch vor der Bundestagung zusammentritt,
3. sonst notwendige Ergänzungswahlen,
4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Landesjugendvorstand,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Genehmigung des Jahresabschlusses,
7. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
8. Festlegung von Umlagen, Zahlungen und Fälligkeiten,
9. Entscheidung über ihm vorgelegte Anträge,
10. Zustimmung zur Landesjugendordnung.

(3) Jeweils beim ersten Zusammentritt nach einer ordentlichen Landesverbandstagung beruft der Landesverbandsrat die Verleihungsausschüsse für die besonderen Ehrungen des Landesverbandes.

### § 20

#### Zusammensetzung

(1) Den Landesverbandsrat bilden

1. die Bezirksleiter oder ein anderes Mitglied ihrer jeweiligen Bezirksvorstände,
2. die Leiter der Tätigkeitszentren des Landesverbandes,
3. die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes
4. die Stellvertreter der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes gemäß § 26 Absatz 3
5. die nach § 30 berufenen Beauftragten.

(2) Den Vorsitz führt der Landesverbandspräsident oder ein Landesverbandsvizepräsident.

#### § 21

##### Stimm- und Rederecht

(1) Stimmberechtigt sind die in § 20 unter Nr. 1 bis 3 genannten Mitglieder des Landesverbandsrates, der Vertreter eines Bezirkes jedoch nur, wenn sein Bezirk die ihm obliegenden, in § 15 Absatz 1 Satz 2 genannten Verpflichtungen erfüllt hat.

(2) Ist ein Bezirk den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen, so ist § 15 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(4) Im Landesverbandsrat haben außer dessen Mitgliedern der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts, die Revisoren, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 und die Beauftragten nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 Rederecht.

#### § 22

##### Zusammentreten

Der Landesverbandsrat tritt jährlich mindestens einmal, ferner auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.

#### § 23

##### Einberufung

Zur Versammlung des Landesverbandsrates muss der Landesverbandspräsident mindestens einen Monat vorher dessen Mitglieder, den Vorsitzenden des Schieds- und Ehrengerichts und die Revisoren einladen.

#### § 24

##### Anträge

(1) Anträge an den Landesverbandsrat müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Rates,
2. der Landesverbandsvorstand,
3. der Landesjugendvorstand,
4. Bezirksvorstände.

### 3. Landesverbandsvorstand

#### § 25 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Landesverbandsvorstand leitet den Landesverband im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. <sup>2</sup> Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandstagung und des Landesverbandsrates sowie der übergeordneten Gremien.

#### § 26 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden

1. Landesverbandspräsident,
2. bis zu drei Landesverbandsvizepräsidenten,
3. Geschäftsführer, wenn kein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist,
4. Schatzmeister,
5. Leiter Ausbildung,
6. Leiter Einsatz,
7. Arzt,
8. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
9. Justiziar,
10. bis zu drei Beisitzer,
11. zwei von der Landesjugend eingesetzte Mitglieder des Landesjugendvorstands.

(2) <sup>1</sup> Der Landesverbandspräsident und die Landesverbandsvizepräsidenten können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. <sup>2</sup> Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder zu Nummer 3 bis 9 sollen je einen gewählten Vertreter erhalten, der im Verhinderungsfall die Funktion seines Vorstandsmitglieds übernimmt.

#### § 27 Vertretungsbefugnis

<sup>1</sup> Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Landesverbandspräsident und die Landesverbandsvizepräsidenten. <sup>2</sup> Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. <sup>3</sup> Vereinsintern ist vereinbart, dass die Landesverbandsvizepräsidenten nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Landesverbandspräsidenten vertretungsberechtigt sind.

#### § 28 Amtszeit

<sup>1</sup> Die in § 26 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 10 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 26 Absatz 3 werden für die Zeit bis zur nächsten Landesverbandstagung gewählt, auf der Neuwahlen anstehen. <sup>2</sup> Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“.

#### § 29

##### Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Landesverbandsvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) <sup>1</sup> Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. <sup>2</sup> Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Vorstand.

#### § 30

##### Beauftragte

<sup>1</sup> Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. <sup>2</sup> Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes oder durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes.

### **4. Schieds- und Ehrengericht**

#### § 31

##### Aufgaben

(1) Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgabe, innerhalb des Landesverbandes das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, insbesondere in folgenden Fällen:

1. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdungen der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichts als bindend anerkennt,
2. Handlungen von Mitgliedern und Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie Regelungen der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichts diesem als bindend unterworfen haben.

(2) Es hat ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung der

DLRG, dieser Satzung und den Satzungen der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.

(3) Es entscheidet auch über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahndet Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG beziehungsweise der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

## § 32

### Sanktionen

Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Maßnahmen einzeln oder nebeneinander verhängen:

1. Rüge oder Verwarnung,
2. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
3. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
4. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
6. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG beziehungsweise international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

## VII. Ausschüsse

### § 33

#### Bildung von Ausschüssen

<sup>1</sup> Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. <sup>2</sup> Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

## VIII. Allgemeine Bestimmungen

### § 34

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

### § 35

#### Einladungen

(1) <sup>1</sup> Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen schriftlich erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. <sup>2</sup> Das Original der

Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein.<sup>3</sup> Die Übersendung an die Einzuladenden kann auf postalischem oder auf elektronischem Wege (per E-Mail oder Fax) erfolgen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.

(3) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt – außer in den Fällen des Absatzes 2 mindestens zwei Wochen. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung.

(4) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

### § 36 Anträge

(1)<sup>1</sup> Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen.<sup>2</sup> Das kann auch per E-Mail oder Fax geschehen.<sup>3</sup> Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3)<sup>1</sup> Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche, die sich erst bei der Beratung eines Antrages ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch schriftlich begründet sind, Dringlichkeitsanträge.<sup>2</sup> Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum solche Anträge nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingesehen oder von dort abgefordert werden können.

### § 37 Beschlussfähigkeit

(1) Zur Beschlussfähigkeit von Organen und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.

(3) <sup>1</sup> Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. <sup>2</sup> Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. <sup>3</sup> Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

### § 38

#### Abstimmungen und Wahlen

(1) <sup>1</sup> Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. <sup>2</sup> Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.

(2) <sup>1</sup> Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup> Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. <sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) <sup>1</sup> Für Wahlen, ausgenommen die Wahl des Tagungspräsidiums, ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. <sup>2</sup> Der Vorsitzende hat die Stellung des Versammlungsleiters. <sup>3</sup> Zum Ausschuss kann ein Mitglied des Vorstandes der übergeordneten Gliederung gehören.

(4) <sup>1</sup> Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. <sup>2</sup> Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>3</sup> Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup> Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. <sup>5</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>6</sup> Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

### § 39

#### Protokoll

(1) Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Organs sowie den übrigen zur Versammlung zu Ladenden binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht werden muss.

(2) <sup>1</sup> Ein Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich durch ein Mitglied des Organs oder eine zur Versammlung zu ladende andere Person Einspruch erhoben worden ist. <sup>2</sup> Über einen Einspruch entscheidet die nächste Versammlung des Organs, bei Landesverbandstagungen der nächste Landesverbandsrat.

### § 40

#### Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Landesverbandes oder seiner Gliederungen wahrnehmen.

## **IX. Bestimmungen für Gliederungen**

### **1. Allgemein**

#### **§ 41**

##### **Name**

<sup>1</sup> Der Name der Gliederung setzt sich zusammen aus der Bezeichnung „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft“, der Gliederungsebene (Bezirk beziehungsweise Ortsgruppe) und der Bezeichnung der Gebietskörperschaft, in der sie ihren Sitz hat. <sup>2</sup> Regionale weitere Zusätze sind statthaft, soweit dies zur Unterscheidung mehrerer Gliederungen in einer Gebietskörperschaft zweckdienlich ist.

#### **§ 42**

##### **Zweck und Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Vorschriften der Abschnitte II und III dieser Satzung über den Zweck und die Mitgliedschaft sind inhaltlich für alle Gliederungen verbindlich. <sup>2</sup> Sie sind sinngemäß in die Satzung der Gliederung aufzunehmen. <sup>3</sup> Erweiterungen des Zweckkataloges sind nicht zulässig.

### **2. Organe der Gliederungen**

#### **§ 43**

##### **Allgemein**

<sup>1</sup> Als Organe haben Bezirke die Bezirkstagung und den Bezirksvorstand, Ortsgruppen die Ortsgruppentagung und den Ortsgruppenvorstand. <sup>2</sup> In Bezirken mit Ortsgruppen kann zusätzlich zur Bezirkstagung ein Bezirksrat gebildet werden. <sup>3</sup> Ferner kann in jeder Gliederung ein Schieds- und Ehrengericht eingerichtet werden.

#### **a) Bezirks- und Ortsgruppentagung**

#### **§ 44**

##### **Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Bezirks- und Ortsgruppentagung sind die obersten Organe ihrer Gliederung. <sup>2</sup> Sie geben die Richtlinien für deren Tätigkeit und behandeln grundsätzliche

Angelegenheiten. <sup>3</sup> Sie sind für ihre Gliederungsebene insbesondere zuständig für die

1. Entgegennahme der Berichte der übrigen Organe sowie der Revisoren,
2. Wahlen
  - a) der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
  - c) der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts,
  - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Tagung der jeweils nächst höheren Gliederungsebene,
  - e) zweier Revisoren und zweier Ersatzrevisoren,
3. Kenntnisnahme der Wahlen zum Jugendvorstand der Gliederung,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und Fälligkeiten,
6. Genehmigung des Jahresabschlusses,
7. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
8. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge.

#### § 45

#### Zusammensetzung

(1) Die Bezirks- und Ortsgruppentagung setzt sich jeweils aus den Mitgliedern ihrer Gliederung zusammen.

(2) Abweichend von Absatz 1 besteht die Bezirkstagung in Bezirken mit Ortsgruppen aus den

1. Delegierten der Ortsgruppen,
2. Ortsgruppenleitern oder einem anderen Vorstandsmitglied der jeweiligen Ortsgruppe,
3. Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

(3) <sup>1</sup> Im Falle des Absatzes 2 entsenden die Ortsgruppen pro angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten. <sup>2</sup> Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt nach der Mitgliederstatistik des letzten Jahres vor der Bezirkstagung. <sup>3</sup> Stichtag für die Statistik ist jeweils der 31. Dezember.

(4) <sup>1</sup> Die Namen der Delegierten zur Bezirkstagung müssen im Protokoll der Ortsgruppentagung enthalten sein, in der ihre Wahl stattgefunden hat. <sup>2</sup> Das Protokoll ist spätestens zu Beginn der Bezirkstagung vorzulegen.

#### § 46

#### Zusammentreten

(1) <sup>1</sup> Die Bezirks- oder Ortsgruppentagung tritt jährlich einmal, ferner als außerordentliche Tagung auf Antrag des Vorstandes der Gliederung oder von fünf Prozent der Mitglieder zusammen. <sup>2</sup> Sollen auf einer außerordentlichen Tagung Neuwahlen stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, muss das von zehn Prozent der Mitglieder beantragt werden.

(2) <sup>1</sup> Bei Bezirken mit Ortsgruppen, in denen kein Bezirksrat besteht, wird eine außerordentliche Bezirkstagung auf Antrag des Bezirksvorstandes oder der Vorstände von einem Viertel der dem Bezirk angehörenden Ortsgruppen einberufen. <sup>2</sup> Sollen auf einer außerordentlichen Tagung Neuwahlen stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, muss das von zwei Dritteln der Vorstände der dem Bezirk angehörenden Ortsgruppen beantragt werden.

(3) <sup>1</sup> In Bezirken, in denen ein Bezirksrat gebildet wird, kann bestimmt werden, dass die Bezirkstagung in einem zwischen zwei und vier Jahren festzulegenden Turnus einzuberufen ist. <sup>2</sup> Ferner findet auf Antrag des Bezirksvorstandes oder des Bezirksrates eine außerordentliche Bezirkstagung statt. <sup>3</sup> Sollen auf einer außerordentlichen Tagung Neuwahlen stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf es eines mit der Mehrheit von zwei Dritteln gefassten Beschlusses des Bezirksrates.

#### § 47

#### Stimmrecht

(1) Bei der Bezirkstagung von Bezirken ohne Ortsgruppen und bei Ortsgruppentagungen sind die anwesenden Mitglieder der Gliederung nach Maßgabe der §§ 5 und 6 dieser Satzung stimmberechtigt.

(2) <sup>1</sup> Bei der Bezirkstagung von Bezirken mit Ortsgruppen sind die Delegierten und Leiter derjenigen Ortsgruppen, die alle ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben, und die Mitglieder des Bezirksvorstandes stimmberechtigt. <sup>2</sup> Verpflichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind:

1. fristgerechte Abgabe
  - a) des Statistischen Jahresberichts,
  - b) der Mitgliederstatistik und der Beitragsabrechnung,
  - c) des Jahresabschlusses nebst zugehörigen Anlagen,
2. Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirk und dem Landesverband,
3. Erledigung der Auflagen, die durch bindende Beschlüsse der Organe übergeordneter Gliederungen erteilt wurden.

(3) <sup>1</sup> Ist im Falle des Absatzes 2 eine Ortsgruppe den dort genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen, so entscheidet über die Stimmberechtigung nach Bericht des Bezirksvorstandes und Anhörung der betroffenen Ortsgruppe auf deren Antrag die Bezirkstagung. <sup>2</sup> Es findet keine Debatte statt.

(4) Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme.

#### **b) Bezirksrat**

#### § 48

#### Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup> Der Bezirksrat sorgt für die Zusammenfassung aller im Bezirk wirkenden Kräfte. <sup>2</sup> Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Bezirkstagung (§ 44 Absatz 1) vorbehalten sind.

(2) In den Jahren, in denen die Bezirkstagung nicht zusammentritt, ist der Bezirksrat insbesondere zuständig für die

1. Entgegennahme der Berichte der übrigen Organe sowie der Revisoren,
2. Ergänzungswahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung, sofern die Bezirkstagung nicht noch vor der Landesverbandstagung zusammentritt,
3. sonst notwendige Ergänzungswahlen,
4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Bezirksjugendvorstand,
5. Entlastung des Bezirksvorstandes,
6. Festsetzung von Umlagen, Zahlungen und Fälligkeiten,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge.

#### § 49

#### Zusammensetzung

Den Bezirksrat bilden

1. je zwei Mitglieder der Vorstände aller dem Bezirk angehörenden Ortsgruppen,
2. die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
3. die Stellvertreter der Bezirksvorstandsmitglieder nach § 53 Absatz 2,
4. die nach § 54 berufenen Beauftragten des Bezirkes.

#### § 50

#### Zusammentreten

<sup>1</sup> Der Bezirksrat tritt jährlich einmal, ferner auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. <sup>2</sup> In Jahren, in denen eine Bezirkstagung stattfindet, kann der Bezirksrat entfallen.

#### § 51

#### Stimmrecht

(1) <sup>1</sup> Stimmberechtigt sind die in § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder des Bezirksrates. <sup>2</sup> Für das Stimmrecht der beiden Mitglieder eines Ortsgruppenvorstandes gelten jeweils die Vorschriften des § 47 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme.

### c) Vorstand

#### § 52

## Aufgaben

<sup>1</sup> Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk, der Ortsgruppenvorstand die Ortsgruppe jeweils im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. <sup>2</sup> Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates, dem Ortsgruppenvorstand der Beschlüsse der Ortsgruppentagung. <sup>3</sup> Darüber hinaus haben sie die für sie verbindlichen Beschlüsse der Organe übergeordneter Gliederungen umzusetzen.

### § 53

#### Vorstandsämter

(1) <sup>1</sup> Den Vorstand bilden

1. Leiter der Gliederung,
2. mindestens ein stellvertretender Leiter der Gliederung,
3. Geschäftsführer, der nur entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt ist,
4. Schatzmeister,
5. Leiter Ausbildung,
6. Leiter Einsatz,
7. Vorsitzender der DLRG-Jugend oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Jugendvorstands, sofern in der Gliederung ein nach der jeweiligen Jugendordnung gewählter Jugendvorstand besteht, sonst ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend in der Gliederung“.

(2) <sup>1</sup> Den Gliederungen steht es frei, darüber hinaus weitere Funktionen für ihren Vorstand in der Satzung zu normieren. <sup>2</sup> Die Satzung kann ferner vorsehen, dass für Vorstandsmitglieder – ausgenommen Leiter und stellvertretende Leiter der Gliederung – Stellvertreter gewählt werden sollen, die im Falle auch nur vorübergehender Verhinderung eines Vorstandsmitglieds in dessen Funktion eintreten.

(3) <sup>1</sup> Leiter und stellvertretende Leiter der Gliederung können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. <sup>2</sup> Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

(4) <sup>1</sup> Den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches bilden Leiter und stellvertretende Leiter der Gliederung. <sup>2</sup> Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. <sup>3</sup> Gliederungsintern gilt, dass stellvertretende Leiter nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Leiters vertretungsberechtigt sind.

### § 54

#### Beauftragte

(1) Der Vorstand kann für besondere Arbeitsbereiche Beauftragte berufen.

(2) <sup>1</sup> Beauftragte gehören nicht zum Vorstand. <sup>2</sup> Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes oder aufgrund Vorstandsbeschlusses.

#### **d) Schieds- und Ehrengericht**

##### **§ 55**

#### **Bildung des Schieds- und Ehrengerichts**

(1) <sup>1</sup> Gliederungen können für ihren Bereich ein Schieds- und Ehrengericht wählen. <sup>2</sup> Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstandes.

(3) Hat eine Gliederung kein Schieds- und Ehrengericht, so ist das Schieds- und Ehrengericht der nächst übergeordneten Gliederung zuständig, für die ein solches Gericht besteht.

##### **§ 56**

#### **Aufgaben und Verfahren**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 dieser Satzung und § 3 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG. <sup>2</sup> Die Zuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts sowie die Verfahrensordnung ergeben sich aus der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

### **X. Verhältnis Landesverband – Bezirke – Ortsgruppen**

##### **§ 57**

#### **Kontrollrechte**

(1) <sup>1</sup> Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, die Tätigkeit der Gliederungen zu überwachen. <sup>2</sup> Er kann dazu jederzeit ihre Arbeit überprüfen und in die Unterlagen Einsicht nehmen. <sup>3</sup> Gegenüber Ortsgruppen geschieht das im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bezirksvorstand.

(2) Die Bezirksvorstände haben die gleichen Rechte gegenüber ihren Ortsgruppen.

##### **§ 58**

#### **Eingriffsrechte**

(1) <sup>1</sup> Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen in einer Gliederung alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ordnungsgemäßes Arbeiten in der betreffenden Gliederung zu gewährleisten. <sup>2</sup> Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. <sup>3</sup> Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.

(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für die betreffende Gliederung innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Tagung einberufen werden.

(3) Gegenüber Ortsgruppen werden die Maßnahmen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bezirk getroffen.

#### § 59

##### Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

(1) <sup>1</sup> Zu allen Bezirkstagungen wird der Landesverbandsvorstand, zu allen Ortsgruppentagungen der Bezirksvorstand fristgerecht eingeladen. <sup>2</sup> Von allen Bezirkstagungen und von allen Versammlungen des Bezirksrats wird dem Landesverbandsvorstand, von allen Ortsgruppentagungen dem Bezirksvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.

(2) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

#### § 60

##### Pflichten der Gliederungen

(1) <sup>1</sup> Die Gliederungen sind verpflichtet, soweit zumutbar ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten. <sup>2</sup> Durch Bezirke gegenüber Ortsgruppen beschlossene Maßnahmen sind dem Landesverband anzuzeigen. <sup>3</sup> Maßnahmen des Landesverbandes gegenüber Ortsgruppen müssen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bezirk erfolgen.

(2) <sup>1</sup> Einer Gliederung, die aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen herangezogen wird, sind die ihr dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung zu erstatten. <sup>2</sup> Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. <sup>3</sup> Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.

(3) <sup>1</sup> Zu den festgelegten Terminen werden der übergeordneten Gliederung gegen Bestätigung zugeleitet

1. der Statistische Jahresbericht,
2. die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung,
3. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen.

<sup>2</sup> Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.

(4) <sup>1</sup> Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber Bezirken von der Landesverbandstagung oder dem Landesverbandsrat, gegenüber den Ortsgruppen durch die Bezirkstagung oder den Bezirksrat festgesetzt. <sup>2</sup> Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.

#### § 61

##### Interner Geschäftsverkehr

<sup>1</sup> Im internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. <sup>2</sup> Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete beziehungsweise nachgeordnete Gliederung.

## **XI. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen**

#### § 62

(1) <sup>1</sup> Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. <sup>2</sup> Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.

(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(4) <sup>1</sup> Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. <sup>2</sup> Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. <sup>3</sup> Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. <sup>4</sup> Bezirke können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes verleihen. <sup>5</sup> Ortsgruppen können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Bezirksvorstandes verleihen.

(5) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für alle Gliederungen verbindlich.

## **XII. Veröffentlichungsorgan**

### **§ 63**

<sup>1</sup> Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. <sup>2</sup> Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für Gliederungen und Mitglieder bindend.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 64**

#### **Satzungsänderungen**

(1) <sup>1</sup> Änderungen dieser Satzung können nur von der Landesverbandstagung beschlossen werden. <sup>2</sup> Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. <sup>3</sup> Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Präsidiums der DLRG.

(2) <sup>1</sup> Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. <sup>2</sup> Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Landesverbandstagung beim Landesverband eingehen.

(3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.

(4) <sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. <sup>2</sup> Die Mitglieder der Landesverbandstagung sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich über die Bezirksgeschäftsstellen zu informieren.

### **§ 65**

#### **Auflösung des Landesverbandes**

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Landesverbandstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) <sup>1</sup> Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen bei Einwilligung des Finanzamtes an die DLRG e.V., ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder

artverwandter Zielsetzung. <sup>2</sup> Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### § 66

#### Inkrafttreten der Satzung

<sup>1</sup> Diese Satzung wurde durch die ordentliche Landesverbandstagung vom 9. Oktober 2004 in Stenden beschlossen. <sup>2</sup> Sie wurde am 21. Mai 2005 durch das Präsidium der DLRG genehmigt und am 15. Juli 2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer VR 5923 eingetragen. <sup>3</sup> Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.